



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

Nr. 128.07

723.11.00

---

**Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnpflege**

**Antrag**

Die Teilrevision der Verordnung über die Schulzahnpflege (RB 733) wird genehmigt.

**Zusammenfassung**

Die geltende Verordnung über die Schulzahnpflege vom 19. März 1998 (RB 733) regelt in Art. 9 die Kostenanteile, welche die Erziehungsberechtigten für die Behandlungen zu übernehmen haben. An die Kosten der allgemeinen Zahnbehandlung und an die Behandlung der unfallbedingten Zahnschäden sind aktuell - sofern bei letzteren keine Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist - 90 % zu leisten. Die Aufhebung des städtischen Beitrags von 10 % an die Behandlungskosten bildete eine Massnahme der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung. Mit der vorliegenden Teilrevision soll diese Massnahme umgesetzt werden. Sie führt zu jährlichen Mehreinnahmen von rund Fr. 20'000.--.



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Der städtische Beitrag an die Behandlungskosten für die kieferorthopädische Behandlung wurde bereits im Jahr 2002 aufgehoben. Heute erhalten alle Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Schulzahnklinik behandeln lassen, einen städtischen Beitrag von 10 % an die Kosten der allgemeinen Zahnbehandlung und an die unfallbedingten Behandlungskosten - sofern bei letzteren keine Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist. Dabei spielt die finanzielle Situation der Familie keine Rolle. Die Mittel werden somit nach dem Giesskannenprinzip verteilt. Ein Vergleich mit anderen Schulzahnkliniken in der Schweiz zeigt, dass die meisten Kliniken die Ausrichtung von Zuschüssen vom steuerbaren Einkommen der Eltern abhängig machen.

Die Projektgruppe zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung hat in ihrem Abschlussbericht vom 31. Mai 2010 unter anderem vorgeschlagen, künftig auf Beitragsleistungen an Zahnbehandlungen zu verzichten.

### **2. Beurteilung**

Die Zahnbehandlungen sind gemäss Art. 14 der kantonalen Verordnung über die Schulzahnpflege vom 3. Juli 2007 (BR 421.850) nach dem Sozialtarif (Schulzahnpflegetarif) abzurechnen. Seit dem Jahr 2003 wurde der Taxpunktwert für diese Behandlungen nicht mehr angehoben; er liegt derzeit bei Fr. 3.10. Dieser tiefe Wert kommt allen Eltern, welche ihre Kinder in der Schulzahnklinik behandeln lassen, zugute.

Die Auswirkungen der Streichung des städtischen Beitrags von 10 % sind im Einzelfall bescheiden. Gesamthaft kann damit das jährliche Defizit der Schulzahnklinik um rund Fr. 20'000.-- reduziert werden. Für Eltern in schwierigen finanziellen Verhältnissen besteht weiterhin die Möglichkeit, Zuschüsse über die Sozialen Dienste zu beantragen.

Zu erwähnen ist, dass von den bisher gewährten Beiträgen zudem nicht nur die Eltern, sondern in vielen Fällen auch die Krankenkassen profitierten.

In Abweichung von den kantonalen Vorgaben, welche jährliche Gratisuntersuchungen verlangen, bietet die Schulzahnklinik halbjährliche Konsultationen an. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die Streichung des städtischen Beitrags als vertretbar. Die halbjährlichen Untersuchungen haben sich bewährt, da sie eine individuelle Beratung der Eltern ermöglichen und Zahnschäden frühzeitig erkannt und behandelt werden können.



### 3. Zu ändernde Bestimmungen

Gemäss neuem Art. 9 gehen die Behandlungskosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Bei Art. 11 ist der letzte Satz zu streichen und die Ergänzung anzubringen, dass eine private Zahnärztin bzw. ein privater Zahnarzt selbst zu bezahlen ist.

Art. 12 kann ersatzlos gestrichen werden, da keine städtischen Beiträge mehr ausgerichtet werden.

Zusätzlich ist Art. 17 anzupassen: Behandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des geänderten Art. 9 begonnen worden sind, sollen nach bisherigem Recht, mithin mit einer 10%igen Kostenbeteiligung der Stadt, abgeschlossen werden.

Die Teilrevision soll am 1. August 2011 in Kraft treten.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 4. April 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

### Anhang

Revidierte Verordnung über die Schulzahnpflege

### Aktenauflage

- Kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)
- Städtische Verordnung über die Schulzahnpflege (RB 733)
- Auszug aus dem Schlussbericht Aufgaben- und Leistungsüberprüfung in der Stadtverwaltung Chur 2010 vom 31. Mai 2010

# Verordnung über die Schulzahnpflege

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. März 1998

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz<sup>1</sup>

Die Stadt Chur unterhält eine Schulzahnklinik zur Bekämpfung der Zahnkrankheiten, zur Feststellung von Zahnstellungs- und Kieferanomalien und zur Förderung einer zweckmässigen Zahn- und Mundpflege der vorschul- und schulpflichtigen Jugend.

### Art. 2 Anstellungsbedingungen

Der Stadtrat regelt die Anstellungsbedingungen des Personals, soweit sie von der Personalverordnung abweichen.

### Art. 3 Tätigkeitsbereich

<sup>1</sup> Die Schulzahnklinik betreut in erster Linie die Kinder der Kindergärten und der Volksschule der Stadt Chur sowie vorschulpflichtige Kinder der Stadt Chur, die den Kindergarten nicht besuchen.

<sup>2</sup> Schulpflichtige Kinder anderer Schulen können bis zum Ende der Schulpflicht ebenfalls in die Schulzahnklinik aufgenommen werden, wenn die Erziehungsberechtigten in Chur steuerpflichtig sind.

## B. Aufgaben der Schulzahnklinik

### Art. 4 Prophylaxe

Auf dem Gebiet der Prophylaxe hat die Schulzahnklinik namentlich folgende Aufgaben:

- a) Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Kinder über Zahnkrankheiten und Anomalien der Zahn- und Kieferstellung, deren Ursachen und Folgen und die Möglichkeit ihrer Verhütung.
- b) Erziehung der Kinder zu einer sorgfältigen Mund- und Zahnpflege.
- c) Durchführung von individuellen und kollektiven Prophylaxemassnahmen.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

**Art. 5** Untersuchung

<sup>1</sup> Einmal jährlich werden alle Klassen der Volksschule und Kindergärten zur schulzahnärztlichen Untersuchung aufgeboten. Die Untersuchung ist obligatorisch. Kinder, die in der Schulzahnklinik behandelt werden, sollen nach Möglichkeit halbjährlich einzeln untersucht werden.

<sup>2</sup> Klassen anderer Schulträger können unter Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 zur schulzahnärztlichen Untersuchung aufgenommen werden.

**Art. 6<sup>1</sup>** Behandlung

<sup>1</sup> In der Schulzahnklinik werden Zahn- und Zahnfleischerkrankungen sowie unfallbedingte Zahnschäden behandelt.

<sup>2</sup> Die Behandlungen sind nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Schwergewicht auf der Prophylaxe durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Schulzahnklinik kann die Behandlung von Anomalien von Zahn- und Kieferstellungen selbst anbieten.

**C. Finanzielles****Art. 7** Leistungen der Stadt

Die Kosten für die Prophylaxe und die schulzahnärztliche Untersuchung gehen zu Lasten der Stadt.

**Art. 8<sup>2</sup>** Rechnungsstellung, Tarife

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung für zahnärztliche Behandlungen erfolgt nach dem Zahnarzt-Tarif der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft.

<sup>2</sup> Unfallbedingte Behandlungen, für deren Kosten eine Versicherung aufzukommen hat, unterliegen dem SUVA-Tarif.

**Art. 9<sup>3</sup>** Erziehungsberechtigte

~~An die Kosten der allgemeinen Zahnbehandlungen und an die Behandlung der unfallbedingten Zahnschäden – sofern bei letzteren keine Versicherung zur Zahlung verpflichtet ist – haben die Erziehungsberechtigten 90 % zu leisten.~~

**Die Behandlungskosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.**

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001; Fassung von Abs. 3 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Juni 2003

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2001

<sup>3</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2011

**Art. 10<sup>1</sup>** Auswärtige

Kinder Erziehungsberechtigter, die nicht in Chur Wohnsitz haben, erhalten **keine kostenlosen Leistungen der Stadt.**

**D. Durchführung****Art. 11<sup>2</sup>** Zustimmung für Behandlungen

<sup>1</sup> Die Behandlung von Kindern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Sie sind auf Wunsch über die Behandlungskosten zu orientieren. Für grössere Behandlungen werden grundsätzlich Kostenvoranschläge unterbreitet.

<sup>2</sup> Den Erziehungsberechtigten steht es frei, ihre Kinder bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt eigener Wahl **und auf eigene Kosten** behandeln zu lassen. ~~In diesem Fall werden aber keine Beiträge ausgerichtet.~~

**Art. 12<sup>3</sup>** Wiederaufnahme in die Klinik

~~Verzichten Erziehungsberechtigte auf die Behandlung ihrer Kinder in der Schulzahnklinik, erhalten sie später bei einer Wiederaufnahme in die Klinik für die erste Sanierung keinen städtischen Beitrag, wenn das Gebiss vernachlässigt ist. Das gleiche gilt auch für Kinder, die aus anderen Gemeinden zuziehen.~~

**Art. 13** Behandlung während der Unterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler können während des Unterrichtes in die Schulzahnklinik oder zu den beauftragten Kieferorthopäden aufgeboten werden.

**Art. 14** Ausschluss von der Behandlung

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, welche wiederholt den Anordnungen der Schulzahnklinik nicht Folge leisten, unentschuldigt wegbleiben, verspätet erscheinen oder sonst in irgendeiner Weise den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Versäumte oder zu spät entschuldigte Sitzungen, die nach dem effektiven Zeitverlust berechnet werden, gehen ganz zu Lasten der erziehungsberechtigten Personen.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2011

<sup>2</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2011

<sup>3</sup> Aufgehoben gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2011

## E. Aufgaben der Lehrpersonen

### Art. 15 Koordination mit der Klinik

<sup>1</sup> Die Hausvorstände und Lehrpersonen der Stadtschule organisieren die Zusammenarbeit mit der Schulzahnklinik. Im Rahmen der Gesundheitserziehung sind regelmässig karies-prophylaktische Massnahmen und Aktionen vorzusehen.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen unterstützen die Bestrebungen der Schulzahnklinik. Sie sind verpflichtet, ihre Klassen bei der jährlichen Untersuchung in der Schulzahnklinik zu begleiten und zu beaufsichtigen.

## F. Schlussbestimmung

### Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 15. August 1998 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Schulzahnklinik vom 1. Juni 1973.

### Art. 17<sup>1</sup> Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Teilrevision vom **22. November 2001** tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Behandlungen im Bereich der Kiefer-Orthopädie, welche vor **dem 1. Januar 2002** begonnen wurden, können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Teilrevision vom ... 2011 tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. **Allgemeine Zahnbehandlungen und die Behandlung unfallbedingter, nicht versicherter Zahnschäden sind nach bisherigem Recht abzuschliessen, sofern die Behandlung nachweislich vor dem 1. August 2011 bei der Schulzahnklinik begonnen wurde.**

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom ... 2011